

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5134

handwerk Schleswig-Holstein e.V. · Gablenzstraße 9 · 24114 Kiel

Wirtschaftsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Vorsitzenden  
Christopher Vogt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail: [Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

12. November 2015

## Stellungnahme zum Antrag zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion „Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein“ (DS 18/3191)

Sehr geehrter Herr Vogt,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion „Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein“ (DS 18/3191) Stellung nehmen zu dürfen. Wir haben den Gesetzentwurf an unsere Mitglieder, den Fachverbänden und Kreishandwerkerschaften in Schleswig-Holstein, zur Stellungnahme weitergereicht und deren Rückmeldungen in unsere Gesamtstellungnahme eingearbeitet. Gerne möchten wir wie folgt zu den beiden Anträgen Stellung nehmen.

Das Ansinnen der CDU-Fraktion, den schleswig-holsteinischen Mittelstand zu entlasten, begrüßen wir ausdrücklich. Der Gesetzentwurf ist ein wichtiges Zeichen an die Betriebe und Betriebsinhaber in Schleswig-Holstein, nämlich dahingehend, dass die Politik nicht ständig neue und zusätzliche Regelungen beschließt, sondern auch bereit ist, Regelungen zurückzunehmen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben. Das Gesetz zur Entlastung des Mittelstandes geht hier in die richtige Richtung, gleichwohl sollten weitere Schritte und Initiativen folgen.

Schleswig-Holstein ist ein industriearmes Land. Die überwiegende Zahl der Betriebe hat weniger als 250 Beschäftigte. Vor diesem Hintergrund kommt den kleinen und mittleren Unternehmen eine besondere Bedeutung zu. Sie

Gemeinsam für das Handwerk

### Fachverbände

LI Augenoptikerhandwerk  
LIV Bäcker-Handwerk  
Baugewerbeverband  
LI Boots- und Schiffbauer-Handwerk  
LIV Dachdecker-Handwerk  
LIV Elektro-Handwerke  
Fleischerverband  
LIV Friseur-Handwerk u. Kosmetiker  
LI Gebäudereiniger Nord  
Glaser-Innung  
BI der Hörgeräteakustiker  
Fachinnung f. Kälte- u. Klimatechnik  
LI Karosserie- u. Fahrzeugbautechnik  
LI Konditoren-Handwerk  
Verband des Kfz-Gewerbes e.V.  
LIV LandBau Technik Nord  
LIV Maler- und Lackierer-Handwerk  
Metallgewerbeverband Nord  
Orthopädie-Schuhtechnik S-H e.V.  
Orthopädie-Technik Nord  
LI Parkett- u. Fußbodentechnik  
LIV Raumausstatter- u. Sattler-Handwerk  
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima  
LI Steinmetz- u. Steinbildhauer-Handwerk  
Fachverband Tischler Nord  
Zahntechniker-Innung HH/S-H

### Kreishandwerkerschaften

KH Flensburg-Stadt u. Land  
KH Heide  
KH Herzogtum Lauenburg  
KH Kiel  
KH Mittelholstein  
KH Nordfriesland-Nord  
KH Nordfriesland-Süd  
KH Ostholstein/Plön  
KH Rendsburg-Eckernförde  
KH Schleswig  
KH Stormarn  
KH Westholstein

### Partner

Sparkassen- und Giroverband für  
Schleswig-Holstein  
Volksbanken und Raiffeisenbanken in  
Schleswig-Holstein  
Signal Iduna Gruppe  
IKK Nord

sind es, die die überwiegende Zahl an Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen zur Verfügung stellen. Gerade für die kleinen und mittleren Betriebe ist es wichtig, dass die Politik ihnen verlässliche und handhabbare Rahmenbedingungen bietet. Nur so können sie im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen.

Dieses vorangestellt möchten wir uns wie folgt zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes äußern:

Wir begrüßen, dass die Ziele der Mittelstandsförderung in § 1 weiter konkretisiert werden. Insbesondere die Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 2 um die duale Ausbildung halten wir für richtig, denn die duale Ausbildung ist ein wichtiger Baustein zur Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfes. Vor diesem Hintergrund ist eine Stärkung der dualen Berufsausbildung unerlässlich, die es jedoch noch weiter zu konkretisieren gilt.

Die Einführung des § 3a stellt die Einbindung der Wirtschaftsverbände im politischen Meinungsbildungsprozess sicher. Wir begrüßen dieses ausdrücklich.

Die Klarstellung in § 3b Abs. 4, dass in jeder Gemeinde die Erweiterung ortsansässiger Betrieben möglich sein muss und dass das Land auf dieses hinwirkt, begrüßen wir. Es sollte aber sichergestellt werden, dass diese Zielsetzung nicht durch andere Gesetze oder Gesetzesvorhaben konterkariert wird.

Der in § 4 formulierte Grundsatz des Vorranges der privaten Leistungserbringung wird von uns weiterhin begrüßt. Allerdings müssen wir in der Praxis feststellen, dass kommunalen Eigen- und Regiebetrieben weiterhin Vorteile im Steuer- und Sozialversicherungsrecht eingeräumt werden, die dem formulierten Grundsatz entgegenstehen. Wir schlagen daher vor, das Wort „sollen“ durch „dürfen“ zu ersetzen.

Die Schaffung einer „Clearingstelle Mittelstand und Bürokratieabbau“ (§ 6a), sollte noch weiter konkretisiert werden. So bleibt im Gesetzentwurf offen, was passieren würde, wenn die „Clearingstelle“ einen Gesetzentwurf für nicht praktikabel hält oder ein bestehendes Gesetz für überflüssig erachtet.

Wir begrüßen, dass in § 7 ausdrücklich die Förderung von überbetrieblichen Kursen und Lehrgängen im Handwerk im Rahmen einer Berufsausbildung genannt ist. Hier sollte und darf es zu keinen Änderungen kommen, denn die bestehende Förderung trägt zu der hohen Ausbildungsbereitschaft des Handwerks bei.

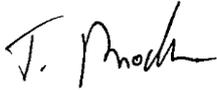
Die § 13 postulierte Bekämpfung der Schwarzarbeit ist lediglich ein Verweis auf andere Gesetze. In der Praxis müssen wir jedoch feststellen, dass insbesondere die Kreise mit einigen wenigen Ausnahmen ihrer Pflicht zur Bekämpfung der gewerberechlichen Schwarzarbeit nicht angemessen nachkommen. Hier ist Nachbesserungsbedarf vorhanden. Wir schlagen daher vor, den Begriff „geeignete Maßnahmen“ weiter zu konkretisieren. So könnten den Kreisen, dem Beispiel der Kreise Plön, Ostholstein und Neumünster folgend, die Pflicht auferlegt werden, kommunale Ermittlungsgruppen zu gründen.

Die Rückkehr der Vergabe- und Tariftreuevorschriften in das Mittelstandsförderungsgesetz (§ 14) begrüßen wir.

Die Artikel 2 „Aufhebung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)“, Artikel 3 „Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GrfW)“ sowie Artikel 4 „Aufhebung des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)“ erachten wir als sinnvoll und begrüßen die Aufhebung der entsprechenden Gesetze.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Brockmann  
Geschäftsführer